

**Curriculum für die Studienrichtung
„Katholische und Evangelische Kirchenmusik“
an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
(geänderte Fassung gültig ab 1. Oktober 2011)**

**Bachelorstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“
Studienkennzahl V 033 150**

sowie

**Masterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“
Studienkennzahl V 066 750**

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG)

Das Curriculum „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ wurde nach UniStG erlassen und zuletzt mit Beschluss der Curriculakommission vom 19. Mai 2011 geändert. Die von der Curriculakommission am 19. Mai 2011 beschlossenen und vom Senat am 7. Juni 2011 genehmigten Änderungen treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Übersicht:

Hauptstück A: Qualifikationsprofil

1. Allgemeines	Seite 02
2. Qualifikationen durch das Bachelorstudium	Seite 02
3. Qualifikationen durch das Masterstudium	Seite 03

Hauptstück B: Curriculum

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 06
2. Bachelorstudium	Seite 11
3. Masterstudium	Seite 19
Schwerpunkt Orgel – Chor- und Orchesterdirigieren	Seite 25
Schwerpunkt Orgel – Gregorianik	Seite 29
Schwerpunkt Orgel – Kirchliche Komposition	Seite 33
Schwerpunkt Chor- und Orchesterdirigieren – Gregorianik	Seite 37
Schwerpunkt Chor- und Orchesterdirigieren – Kirchliche Komposition	Seite 41
4. Äquivalenzliste, Übergangsbestimmungen	Seite 44

Hauptstück A

Qualifikationsprofil für das Bachelorstudium „Katholische und evangelische Kirchenmusik“ sowie für das „Masterstudium Katholische und evangelische Kirchenmusik“

1. Allgemeines

Das Bachelorstudium und das Masterstudium der katholischen und evangelischen Kirchenmusik dienen in unterschiedlichen Anforderungsprofilen der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Absolvent/innen des Bachelorstudiums verfügen über die grundlegenden wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse und Methoden, die für die beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind. Absolvent/innen des Masterstudiums verfügen darauf aufbauend über erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten bei einer Spezialisierung auf die gewählten Schwerpunkte Orgel – Chor- und Orchesterdirigieren, Orgel – Gregorianik, Orgel – Kirchliche Komposition, Chor- und Orchesterdirigieren – Gregorianik, Chor- und Orchesterdirigieren – Kirchliche Komposition.

2. Qualifikationen durch das Bachelorstudium

Absolvent/innen des Bachelorstudiums sind als Kirchenmusiker/innen, Organist/innen, Chorleiter/innen und Kantor/innen zur Pflege der Kirchenmusik in ihrem ganzen Umfang befähigt.

Sie haben umfassende Kenntnisse der gesamten Kirchenmusik einschließlich der zeitgenössischen Kirchenmusik und des neuen geistlichen Lieds unter Bedachtnahme auf den aktuellen liturgischen Bezug und die Integration aller Formen der geistlichen Musik in das Leben der Kirche und der Gesellschaft. Darüber hinaus haben sie die Fähigkeit zur Kommunikation mit Expert/innen und Laien entwickelt, können fachliche Informationen und Ideen verwerten sowie Probleme und deren Lösungen erkennen. Sie sind befähigt, auf Innovationen und Veränderungen einzugehen. Sie stehen in der Tradition der im internationalen Vergleich sehr hoch stehenden Kirchenmusikpflege in Österreich. Sie wissen um die außerordentliche Bildungsfunktion der Kirchenmusik im Rahmen des Musiklebens und ihre traditionelle Bindung zur Musikpädagogik. Die Absolvent/innen können ihre erworbenen Kenntnisse in berufsadäquaten Bereichen wie in anderen oder neuen Berufsfeldern professionell anwenden.

Kompetenzen von Absolvent/innen des Bachelorstudiums: Chor- und Orchesterdirigieren (auch Kinder- und Jugendchor), Stimmbildung/Gesang, Orgel, Orgelimprovisation und liturgisches Orgelspiel, Hymnologie, liturgisch-theologische Bildung, Gregorianik, Tonsatz und Grundlagen der kirchlichen Komposition, Theorie und Geschichte der Musik, Klavier. Die in diesen Bereichen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten basieren auf dem jeweils neuesten Stand der Forschung und der Entwicklung der Künste. Sie befähigen dazu, Wissen und Verstehen so anzuwenden, dass ein professionelles Angehen der breit gestreuten beruflichen Tätigkeiten bewiesen und die Kompetenz zum Erarbeiten und Weiterentwickeln von Argumenten und Problemlösungen im eigenen Fachgebiet der Kirchenmusik gegeben ist. Dies schließt die Entwicklung der Lernfähigkeit zu einer weitgehend selbst gesteuerten, lebenslangen Weiterbildung mit ein.

Die Tätigkeit von Absolvent/innen des Bachelorstudiums „Katholische und evangelische Kirchenmusik“ besteht vor allem

- im kirchenmusikalischen Dienst in der Liturgie der katholischen und der evangelischen Kirche als Organist/in, Chorleiter/in, Kantor/in, Leiter/in von Vokal- und Instrumentalensembles bzw. Orchestern, einschließlich Kinder- und Jugendgruppen, Leiter/in einer Choralschola,
- in der Pflege der geistlichen Musik außerhalb der Liturgie z. B. in (Kirchen)Konzerten,
- in musikalischen Bildungsaufgaben in der Pfarrgemeinde und einer Region,
- in der besonderen Förderung des allgemeinen Singens, dessen Pflege heute weitgehend nur im Gottesdienst geschieht,
- in pädagogischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kirchenmusik,
- in ökumenischen Aktivitäten, die in besonderer Weise auf dem Gebiet der Kirchenmusik zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche und allen anderen christlichen Kirchen notwendig und fruchtbar sind,
- in der Fachberatung für die Gestaltung von Gottesdiensten und (Kirchen) Konzerten, bei der Auswahl von Chor- und Orgelliteratur, bei der Anlage und Betreuung von Musikalienarchiven,
- in der Ausübung der mit dem Beruf verbundenen organisatorischen Aufgaben,
- in der Beratung in Orgelbaufragen (Neubau, Restaurierung und Wartung),
- in der Mitwirkung im kulturellen Leben z. B. in Institutionen, Vereinen, Gemeinden,
- im Aufbau von vokalen und instrumentalen Ensembles und Gruppen (aller Altersstufen), die zugleich für die Bildung von Gemeinde und Gemeindebewusstsein und für soziale Integration wesentlich sind und
- in der Ausbildung und Weiterbildung von (nebenberuflichen) Organist/innen, Chor- und Ensembleleiter/innen, Kantor/innen, am Ort und in der Region (Dekanat, Bezirk).

3. Qualifikationen durch das Masterstudium

Absolvent/innen des Masterstudiums sind als Kirchenmusiker/innen und als Organist/innen, Chorleiter/innen und Kantor/innen zur Pflege, Evaluierung und Weiterentwicklung der Kirchenmusik in ihrem ganzen Umfang befähigt. Sie haben umfassende Kenntnisse der gesamten Kirchenmusik, einschließlich wissenschaftlich-künstlerischer historischer, aktueller wie potentiell zukünftiger Perspektiven. Diese Kenntnisse schließen insbesondere die zeitgenössische Kirchenmusik und das neue geistliche Lied mit ein. Pflege und Entwicklung der Kirchenmusik erfolgen unter Bedachtnahme auf den aktuellen liturgischen Bezug und die Integration aller Formen der geistlichen Musik in das Leben der Kirche und der Gesellschaft. Darüber hinaus haben die Kirchenmusiker/innen die Fähigkeit zur Kommunikation mit Expert/innen und Laien entwickelt, sie können fachliche Informationen und Ideen entwickeln und verwerten, Probleme und deren Lösungen erkennen, sowie ihr Wissen und ihre rational begründeten Thesen auf allen Ebenen darstellen. Sie sind befähigt, Innovationen und Veränderungen anzuregen und zu steuern. Sie stehen in der Tradition der im internationalen Vergleich sehr hoch stehenden Kirchenmusikpflege in Österreich. Sie wissen um die außerordentliche Bildungsfunktion der Kirchenmusik im Rahmen des Musiklebens und ihre traditionelle Bindung zur Musikpädagogik. Die

Absolvent/innen können ihre erworbenen Kenntnisse in berufsadäquaten Bereichen wie in anderen oder neuen Berufsfeldern professionell anwenden.

Kompetenzen von Absolvent/innen des Masterstudiums: Chor- und Orchesterdirigieren (auch Kinder- und Jugendchor), Orgel, Orgelimprovisation und liturgisches Orgelspiel, Gregorianik, Kirchliche Komposition. Je nach gewählten Schwerpunkten haben sie eine Spezialisierung und unterschiedliche Vertiefung in instrumentalen, vokalen und wissenschaftlichen Fächern erfahren. Die wissenschaftliche Vertiefung durch forschungsgeleitete Lehre, zu der auch eine Masterarbeit gehört, versetzt die Absolvent/innen in die Lage, das erworbene Wissen in einem breiteren bzw. multidisziplinären Kontext anzuwenden, befähigt sie weiters zur kritischen Urteilsbildung im Kontext der Komplexität des Fachs und der Entwicklung einer Lernfähigkeit, die es gestattet, sich auf selbst gesteuerte und autonome Weise weiterzubilden. Die Spezialisierung auf Teilgebiete der Kirchenmusik fokussiert die Heranführung an höchstmögliche Qualifikationen in den gewählten Disziplinen, welche die Voraussetzungen für berufliche Tätigkeiten darstellen, die fachliche Exzellenz erfordern.

a) Durch den Studienabschluss mit Schwerpunkt **Chor- und Orchesterdirigieren** sind die Absolvent/innen in besonderer Weise befähigt, alle Sparten der geistlichen Chor- und Chor-Orchestermusik in Liturgie und Konzert zu pflegen. Sie haben die Grundlagen für ein professionelles Arbeiten gleichermaßen mit Laienensembles wie mit professionellen Gruppen und verfügen über das nötige Hintergrundwissen für eine umfassende Nutzung historischer wie aktueller Repertoires.

b) Durch den Studienabschluss mit Schwerpunkt **Orgel** sind die Absolvent/innen in besonderer Weise befähigt, Orgelliteratur aller Epochen einschließlich der Moderne in Liturgie und Konzert zur präsentieren. Sie sind erfahren in allen Sparten der künstlerischen Improvisation und in allen Formen des liturgischen Orgelspiels bei Messe, Tagzeitenliturgie, sakramentlichen Feiern und sonstigen Gottesdienstformen. Sie fungieren als Begleiter/innen von Solist/innen, Ensembles, Chören und Orchestern, mit denen sie auch als Solist/innen auftreten.

c) Durch den Studienabschluss mit Schwerpunkt **Gregorianik** sind die Absolvent/innen in besonderer Weise befähigt, das Repertoire der liturgischen Monodie aller Epochen, besonders aber des frühen und hohen Mittelalters, einschließlich der Formen der damit verbundenen usuellen wie komponierten Mehrstimmigkeit in Liturgie und Konzert zu pflegen. Sie kennen dieses Repertoire über die aktuellen Publikationen hinaus und sind aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt, aus den handschriftlichen Quellen selbst neues Aufführungsmaterial zu entwickeln und bereitzustellen.

d) Durch den Studienabschluss mit Schwerpunkt **Kirchliche Komposition** sind die Absolvent/innen in besonderer Weise befähigt, im Dialog mit und eingebunden in die verschiedenen Erscheinungsformen der zeitgenössischen Musik Werke für die Liturgie und das geistliche Konzert zu komponieren. Sie haben die nötigen Kenntnisse zur Weiterentwicklung einer funktional adäquaten und künstlerisch stimmigen liturgischen Musik, die sich ritusgemäß in das Ganze der Liturgie einfügt und auch die Möglichkeiten der Gemeindebeteiligung berücksichtigen kann. Die Absolvent/innen können auf allen Ebenen des kirchenmusikalischen Bedarfs liturgische Musik für konkrete Situationen arrangieren und künstlerisch wertvolle Gebrauchsmusik bereitstellen.

Die Struktur des Curriculums ermöglicht es den Studierenden,

- im Masterstudium durch 5 Wahlmöglichkeiten Schwerpunkte in der vokalen oder instrumentalen Ausbildung zu setzen,

- Teile des Studiums an anderen international anerkannten Universitäten (z. B. im EU-Raum wie in den USA) zu absolvieren
- sowie sich für ein wissenschaftliches und/oder künstlerisches Doktoratsstudium zu qualifizieren.

Die Absolvent/innen des Masterstudiums „Katholische und evangelische Kirchenmusik“ sind über die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen hinausgehend in besonderer Weise zur Übernahme von künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen, künstlerisch-pädagogischen und organisatorischen Tätigkeiten von überregionaler Bedeutung befähigt:

- an Stellen, z. B. an Dom- oder Stiftskirchen, die höchste Ansprüche an künstlerische Exzellenz im vokalen und/oder instrumentalen Bereich stellen,
- an Stellen, die eine Gesamtverantwortung für das kirchenmusikalische Leben einer Region, einer Diözese oder eines Landes wahrzunehmen haben,
- an Stellen, die eine zentrale Verantwortung für die kirchenmusikalische Aus- und Weiterbildung wahrzunehmen haben,
- in Komposition, Bearbeitung und Arrangement von Musik für die Liturgie und außerliturgische Anlässe,
- in der Leitung, Formung und wissenschaftlichen Betreuung gregorianischer Chöre und Ensembles,
- im Erwerb der Kompetenz für Orgelforschung sowie
- bei wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Tätigkeiten in universitären und außeruniversitären Bereichen.

Die Absolvent/innen sind dementsprechend nach Abschluss ihres Studiums vor allem in folgenden Bereichen tätig:

- an Kathedralkirchen, in Pfarren und an Kirchen mit besonderen liturgischen und kulturellen Aufgaben,
- in regionalen und diözesanen Stellen der Kirchen,
- in Konservatorien für Kirchenmusik und Musikschulen,
- in Universitäten,
- im Kulturmanagement und im Bereich des Tourismus (Kulturtourismus),
- in Musikarchiven,
- im Verlagswesen und in den Medien sowie
- in freiberuflicher Tätigkeit.

In Kombination mit theologischer und/oder pädagogischer Ausbildung (Zusatzausbildung):

- als Pastoralassistent/innen,
- im Unterricht an verschiedenen Schultypen, Bildungshäusern, in der Volksbildung, am Bildungswerk und an anderen Bildungsinstitutionen,
- in Bibliotheken und
- in liturgischen Instituten und Pastoralämtern.

Hauptstück B

Curriculum

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsprinzipien

- (1) Ziel des Studiums ist die Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Kunst sowie die künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung zum/zur akademischen Kirchenmusiker/in.
- (2) Inhalt des Studiums „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Methoden, welche die Absolvent/innen zur höchstqualifizierten und selbständigen Pflege der Kirchenmusik in ihrem ganzen Umfang befähigen.
- (3) Grundsätzliche Positionen zu Studiengliederung und -inhalt sind in den einleitenden Qualifikationsprofilen dargestellt.

§ 2 Gliederung der Studien

Das Studium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ist in das Bachelorstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ und das darauf aufbauende Masterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ mit den fünf Schwerpunkten Orgel – Chor- und Orchesterdirigieren, Orgel – Gregorianik, Orgel – Kirchliche Komposition, Chor- und Orchesterdirigieren – Gregorianik und Chor- und Orchesterdirigieren – Kirchliche Komposition gegliedert.

§ 3 Dauer der Studien

- (1) Das Bachelorstudium dauert acht Semester, das Masterstudium dauert vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der ECTS-Credits beträgt im Bachelorstudium 240 und im Masterstudium 120.

§ 4 Lehrveranstaltungen

§ 4a Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungstypen (LV-Typen) im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) **Vorlesung (VO):** Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient und in Form eines Vortrages durch die/den Lehrenden abgehalten wird. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt

statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt werden kann.

- (2) **Proseminar (PS):** Einführende Lehrveranstaltung, in der in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit teilweise aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden.
- (3) **Seminar (SE):** Lehrveranstaltung, in der in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation) vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt.
- (4) **Praktikum (PR):** Lehrveranstaltung mit praktischem Lehrinhalt, in der kleinere angewandte künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Vorspielstunden, Ensembleproben, Mitwirkung bei Gottesdiensten und Konzerten als integraler Bestandteil von Praktika geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen. Ein Praktikum kann auch außerhalb der Universität und des Studienstandorts stattfinden.
- (5) **Übung (UE):** Lehrveranstaltung, in der praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden.
- (6) **Projekt (PJ):** Lehrveranstaltung mit praktischem Inhalt, in der eine oder mehrere große künstlerische, wissenschaftliche, experimentelle, theoretische und/oder konstruktive Arbeit(en) („Projekt(e)“) unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Projekte können als Team- oder Einzelarbeit durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilt werden können. Diese Lehrveranstaltungen können von mehreren Lehrveranstaltungsleitern gemeinsam abgehalten werden, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern.
- (7) **Vorlesung mit Übung (VU):** Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient, und in der gleichzeitig auch Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet wird.
- (8) **Künstlerischer Einzelunterricht (KE):** Lehrveranstaltung, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dient. Den Leiter/innen der Lehrveranstaltungen steht es frei, diese zum geringen Teil als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte Methodik dies erfordern. Der Stundenanspruch der einzelnen Studierenden darf bei Führung als Gruppenunterricht nur anteilig reduziert werden. Vorspielstunden, Konzerte und künstlerische Präsentationen können als Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung KE vorgesehen werden und geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen.

- (9) **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG):** Lehrveranstaltung in Form von Gruppenunterricht, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dient. Künstlerische Präsentationen (z.B. im Rahmen von Gottesdiensten), Ensembleproben und Konzerte als integraler Bestandteil des künstlerischen Gruppenunterrichts geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen. Künstlerischer Gruppenunterricht findet in Lehrveranstaltungen statt, in denen der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern.
- (10) **Exkursion (EX):** Lehrveranstaltung außerhalb des Studienortes, die künstlerische und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt.

§ 4b Prüfungscharakter

Bis auf Vorlesungen haben alle anderen Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter. Der/Die Lehrveranstaltungsleiter/in hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungscharakter kundzutun. Voraussetzung für das positive Absolvieren einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit von mindestens 80%. Im Fall der Mischform VU ist eine Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, um die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

§ 4c Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Ausgenommen sind:

Liturgik (sowohl katholisch als auch evangelisch)
 Hymnologie (sowohl katholisch als auch evangelisch)
 Wahlfächer im Bereich Gregorianischer Choral
 Geschichte der Kirchenmusik
 Musikgeschichte
 Angewandte Akustik und Instrumentenkunde

Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung in einem höheren Semester ist daher nur möglich, wenn die davor liegenden Lehrveranstaltungen gleichen Namens vollständig absolviert worden sind.

- (2) Weiters setzt die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen die Absolvierung der jeweils nachgenannten Lehrveranstaltungen voraus:

Formenlehre	setzt	Tonsatz 5	voraus,
Einführung in die Komposition		Tonsatz 6	
Chorale dirigieren		Semiologie 2	
Sologesänge der Gregorianik		Semiologie 2	
Paläographie		Semiologie 2	
Hymnologie		Stimmbildung 2	
Partiturspiel		Klavier 4	
Jazzimprovisation und Jazzphrasierung auf Tasteninstrumenten		Improvisation und liturgisches Orgelspiel 2	

§ 5 Anerkennung von Prüfungen und ECTS-Credits

(1) Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen bzw. Studienleistungen gelten neben den Bestimmungen des § 78 UG die §§ 1, 2 (1), 2 (3) und 3 der Anerkennungsverordnung der KUG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sofern eine Partnerinstitution das ECTS voll anwendet, erfolgt die Anerkennung von Prüfungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) in ECTS-Credits. Ist das nicht der Fall, wird in SSt. anerkannt. Den Antrag auf Anerkennung absolvierter Prüfungen hat die/der Studierende an die Studiendekanin/den Studiendekan zu richten.

§ 6 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

(1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben im **Bachelorstudium** den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester zu erbringen.

(2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben im **Masterstudium** den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester zu erbringen.

§ 7 Kommissionelle Prüfungen in den zentralen künstlerischen Fächern (ZKF) zum Abschluss der Studien

(1) Im **Bachelorstudium** werden die abschließenden Teilprüfungen in den ZKF gemäß § 16 dieses Curriculums als kommissionelle Prüfungen für die Fächer „**Orgel**“, „**Improvisation und liturgisches Orgelspiel**“ und „**Chor- und Orchesterdirigieren**“ abgehalten. Das Vorliegen der positiv beurteilten Bachelorarbeit ist die Voraussetzung zur Anmeldung für die kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF. Voraussetzung für die Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung ist der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen des ersten bis einschließlich siebenten Semesters. Der Nachweis dafür ist bis spätestens zehn Tage vor der ersten kommissionellen Teilprüfung zu erbringen. Für die Fächer **Klavier** und **Stimmbildung** sind bis zur Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung je drei öffentliche Präsentationen vorzuweisen (als Nachweis sind Konzertprogramme vorzulegen). Für die Fächer **Hymnologie** und **Choraldirigieren** sind je zwei öffentliche Präsentationen nachzuweisen.

Die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF lautet „bestanden“, wenn sämtliche kommissionelle Teilprüfungen positiv beurteilt worden sind. Sie lautet „mit Auszeichnung bestanden“, wenn die kommissionellen Teilprüfungen mehrheitlich mit „Sehr Gut“ und keine dieser Prüfungen schlechter als mit „Gut“ beurteilt worden sind. Das Bachelorstudium ist dann abgeschlossen, wenn sämtliche Lehrveranstaltungen dieses Curriculums, die kommissionellen Abschlussprüfungen in den ZKF und die Bachelorarbeit positiv beurteilt worden sind.

(2) Im **Bachelorstudium** „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ muss das Fach Klavier, welches nicht Teilprüfung der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF ist, mit einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen werden.

(3) **Im Masterstudium** „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ Schwerpunkt **Orgel – Chor- und Orchesterdirigieren** werden die abschließenden Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF für „**Orgel**“, „**Improvisation und liturgisches Orgelspiel**“ und „**Chor- und Orchesterdirigieren**“ gemäß § 25 dieses Curriculums abgehalten.

(4) **Im Masterstudium** „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ Schwerpunkt **Orgel – Gregorianik** werden die abschließenden Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF für „**Orgel**“, „**Improvisation und liturgisches Orgelspiel**“ und „**Gregorianik**“ gemäß § 29 dieses Curriculums abgehalten.

(5) **Im Masterstudium** „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ Schwerpunkt **Orgel – Kirchliche Komposition** werden die abschließenden Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF für „**Orgel**“, „**Improvisation und liturgisches Orgelspiel**“ und „**Kirchliche Komposition**“ gemäß § 33 dieses Curriculums abgehalten.

(6) **Im Masterstudium** „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ Schwerpunkt **Chor- und Orchesterdirigieren – Gregorianik** werden die abschließenden Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF für „**Chor- und Orchesterdirigieren**“ und „**Gregorianik**“ gemäß § 37 dieses Curriculums abgehalten.

(7) **Im Masterstudium** „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ Schwerpunkt **Chor- und Orchesterdirigieren – Kirchliche Komposition** werden die abschließenden Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF für „**Chor- und Orchesterdirigieren**“ und „**Kirchliche Komposition**“ gemäß § 41 dieses Curriculums abgehalten.

(8) **Im Masterstudium** müssen die Fächer **Stimmbildung** und **Kantorengesänge**, welche nicht Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF sind, mit einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen werden.

(9) **Im Masterstudium** ist die Voraussetzung für die Ablegung der Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen des ersten bis einschließlich dritten Semesters. Der Nachweis dafür ist bis spätestens zehn Tage vor der ersten kommissionellen Teilprüfung zu erbringen. Die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF lautet „bestanden“, wenn sämtliche kommissionelle Teilprüfungen positiv beurteilt worden sind. Sie lautet „mit Auszeichnung bestanden“, wenn die kommissionellen Teilprüfungen mehrheitlich mit „Sehr Gut“ und keine dieser Prüfungen schlechter als mit „Gut“ beurteilt worden sind. Das Masterstudium ist dann abgeschlossen, wenn sämtliche Lehrveranstaltungen dieses Curriculums, die kommissionellen Abschlussprüfungen in den ZKF und die Masterarbeit positiv beurteilt worden sind.

(10) Den Mitgliedern der Prüfungskommission steht es frei, der Kandidatin/dem Kandidaten weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm zu stellen.

2. Bachelorstudium

§ 8 Zulassungsprüfung

- (1) Die kommissionelle Zulassungsprüfung besteht aus zwei Teilen, von denen der erste Teil schriftlich und der zweite Teil praktisch abzulegen ist. Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile positiv absolviert worden sind.
- (2) Theoretische Prüfung:
 - a) **Gehörtest:** Aufgaben aus folgenden Themenbereichen: Taktart- und Auftakterkennung, Dur-Mollbestimmung, melodisches Diktat, rhythmisches Diktat, Erkennen von Akkorden, die mehrmals vorgespielt werden (Lösungsmöglichkeiten: Dur, Moll, verminderter oder übermäßiger Dreiklang als Grundakkord, Sextakkord oder Quartsextakkord; Septakkorde als Grundakkord, Quintsextakkord, Terzquartakkord oder Sekundakkord), Erkennen der Stimmenanzahl vokaler oder instrumentaler Werke. Dauer ca. 45 min.
 - b) **Musiktheorie:** Aufgaben aus folgenden Themenbereichen: Musiktheoretische Fachbegriffe, Tonhöhen, Intervalle bestimmen und bilden in Violin-, Bass- und C-Schlüsseln. Dur- und Molltonleitern bestimmen und bilden, Grundkenntnisse der Kirchentonarten. Kenntnis von Akkorden, Akkordaufbau, Akkordverbindungen und harmonischen Zusammenhängen (Stufen, Funktionen und Generalbass). Notenwerte, Takt, Rhythmusnotation. Dauer ca. 60 min.
- (3) Praktische Prüfung
 - a) Partiturspiel einer vorbereiteten vierstimmigen, in vier Systemen notierten Motette (im Schwierigkeitsgrad von G. P. da Palestrina: „Sicut cervus“).
 - b) Dirigieren dreier vorbereiteter Werke verschiedener Epochen (im Schwierigkeitsgrad von H. L. Hassler: „Dixit Maria“, F. Mendelssohn-Bartholdy: „Jauchzet dem Herrn alle Welt“. H. Distler: „Lobet den Herren“)
 - c) Gesang:
 1. Vortrag einer geistlichen Arie und eines Kunstlieds
 2. Blattsingen
 - d) Orgelliteratur:

Vortrag einer barocken und einer romantischen Komposition sowie eines Werkes komponiert nach 1930, jeweils mittleren Schwierigkeitsgrads.
 - e) Orgelimprovisation:

Freies Harmonisieren eines gegebenen Lieds aus dem Gotteslob oder dem evangelischen Gesangsbuch.
 - f) Klavier:

Vortrag dreier Stücke mittleren Schwierigkeitsgrads verschiedener Epochen.

§ 9 Studieneingangsphase

Im Bachelorstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ werden die ersten beiden Semester als Studieneingangsphase definiert.

§ 10 Schwerpunktfächer

Im Bachelorstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ sind im Umfang von 14 (katholisch) bzw. 12 (evangelisch) SSt. bzw. 12 ECTS-Credits Schwerpunktfächer zu wählen. Die zu wählenden Schwerpunktfächer bestehen aus:

- a) Liturgik katholisch 1,2; Übungen im Gregorianischen Choral 1-4; Semiologie 1,2; Choraldirigieren 1,2
- b) Liturgik evangelisch 1,2; Hymnologie evangelisch 1,2; Kirchenkunde/Bibelkunde; Semiologie 1

Die gewählten Schwerpunktfächer sind im Bachelor-Zeugnis zu vermerken.

§ 11 Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

Im ZKF „Improvisation und liturgisches Orgelspiel“ ist ab dem 2. Semester ein Praktikum im Umfang von 50 Orgeldiensten im Gottesdienst zu absolvieren. Der Nachweis des Praktikums ist mit der Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF zu erbringen.

Bei dieser Anmeldung ist weiters der Nachweis über 10 Dirigate zu erbringen (A-cappella-Motetten bzw. Teile aus einer A-cappella-Messe, Teile aus instrumental begleiteten Ordinarius-Vertonungen, Sätze aus Kantaten o. Ä.).

Diese Praktika sind Teil des Workloads der ZKF „Improvisation und liturgisches Orgelspiel“ bzw. „Chor- und Orchesterdirigieren“.

§ 12 Festlegung der maximalen Anzahl von Teilnehmern/Teilnehmerinnen bei Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium

Chor- und Orchesterdirigieren, KG	08
Praxis der Improvisation, Grundstufe KG	08
Praxis der Improvisation, Aufbaustufe KG	08
Tonsatz	08
Gehörschulung	10
Choraldirigieren	05
Einführung in die Komposition	03

Im Bedarfsfall werden die genannten Fächer in Parallellehrveranstaltungen angeboten.

§ 13 Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudium ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit im Ausmaß von ca. 40.000 Zeichen gemäß den Bestimmungen des „Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG“ in der jeweils gültigen Fassung anzufertigen.

(2) Für diese Arbeit werden 6 ECTS-Credits vergeben.

(3) Als Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen eine Bachelorarbeit abgefasst werden kann, werden festgelegt:

- a) Lehrveranstaltungen aus „Liturgik“ (katholisch oder evangelisch)
- b) Lehrveranstaltungen aus „Hymnologie“ (katholisch oder evangelisch)
- c) Lehrveranstaltungen aus „Geschichte der Kirchenmusik“
- d) Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Gregorianik
- e) Lehrveranstaltungen aus „Kirchenkunde/Bibelkunde“
- f) Lehrveranstaltungen aus „Geschichte der Orgel und ihrer Musik“

§ 14 Stundentafel in Semesterstunden

Fachbezeichnungen	LV Typ	SSt.	SSt.							
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer:		32								
Orgel 1-8	KE	8	1	1	1	1	1	1	1	1
Improvisation und liturgisches Orgelspiel 1-8	KG (1-2) KE (3-8)	8	1	1	1	1	1	1	1	1
a) Improvisation und liturgisches Orgelspiel b) Praxis der Improvisation Grundstufe 1-4 Aufbaustufe 5-8		KG	8	1	1	1	1	1	1	1
Chor- und Orchesterdirigieren	KG (1-6) KE (7-8)	8	1	1	1	1	1	1	1	1
Pflichtfächer										
		84/86								
Gehörschulung 1-4	UE	8	2	2	2	2				
Tonsatz 1-6	VU	12	2	2	2	2	2	2		
Formenlehre	SE	2						2		
Einführung in die Komposition 1,2	KG	4					2	2		
Musikgeschichte 3,4	VO	4			2	2				
Geschichte der Kirchenmusik 1,2	VO	2	1	1						
Chor-Kirchenmusik 1-8	UE	16	2	2	2	2	2	2	2	2
Stimmbildung 1-8	KE	8	1	1	1	1	1	1	1	1
Partiturspiel 1,2	KE	2					1	1		
Klavier 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1		
Geschichte der Orgel und ihrer Musik	VO	2							2	
Exkursion Orgel	EX	2							2	
Hymnologie 1,2	VU	4			2	2				
Entweder: Schwerpunktfächer katholisch:		14								
Liturgik katholisch 1,2	VU	4	2	2						
Übungen im Gregorianischen Choral 1-4	UE	4	1	1	1	1				
Semiologie 1,2	VU	4	2	2						
Choraldirigieren 1,2	KG	2				1	1			
Oder: Schwerpunktfächer evangelisch:		12								
Liturgik evangelisch 1,2	VU	4	2	2						
Hymnologie evangelisch 1,2	VU	4			2	2				
Kirchenkunde/Bibelkunde	VO	2					2			
Semiologie 1	VU	2	2							

Wahlfächer	LV Typ	SSt.	Aus den folgenden Fächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Credits zu absolvieren (ECTS-Credits siehe Tabelle § 15)
Geschichte der Gregorianik WF	VO	2	
Formenlehre der Gregorianik WF	VO	2	
Paläographie WF	VU	2	
Übungen im Gregorianischen Choral WF 1-4	UE	4	
Sologesänge der Gregorianik WF	UE	2	
Projekte/Exkursion im Bereich Gregorianik WF 1,2	PR/EX	2	
Choraldirigieren Vertiefung WF 1,2	UE	2	
Spezialvorlesung Theologie WF 1	VO	2	
Latein 1-4	VU	4	
Dirigierstudio WF 1-4	UE	8	
Kinder- und Jugendchor 1,2	UE	2	
Praxis der chorischen Stimmbildung	UE	1	
Interpretationsseminar WF	SE	2	
Aus dem Bereich Chorsingen insgesamt max. 4 ECTS-Credits: Chor, Kammerchor oder Projektchor-Kirchenmusik	UE	8	
Hospitation bei Orchesterproben 1,2	UE	2	
Partiturspiel WF 1,2	KE	2	
Didaktik der elementaren Musikpädagogik	VO	1	
Praxis der elementaren Musikpädagogik	PR	1	
Sprecherziehung für Gesang 1,2	UE	2	
Exkursion Orgel WF 1,2	EX	2	
Orgelpraktikum 1-4	UE	3,5	
Jazzimprovisation und Jazzphrasierung auf Tasteninstrumenten WF 1,2	UE	2	
Klavier WF 1,2	KE	2	
Orgelliteraturkunde	VO	2	
Angewandte Akustik und Instrumentenkunde 1,2	VO	2	
Arrangement und angewandte Musik 1,2	VU	2	
Musikgeschichte 1,2	VO	4	
Musik nach 1900	VO	2	
Musik nach 1945	VO	2	
Einführung in die Instrumentalpädagogik	VU	2	
Didaktik und Methodik der Tasteninstrumente 1	VO	2	
Didaktik und Methodik der Tasteninstrumente 2	VO	1	
Spezifische Didaktik der Orgel	SE	1	
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik	VO	1	
Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik	VO	1	
Bachelorarbeit			

§ 15 ECTS-Credits

Fachbezeichnungen Subjects	LV Typ	ECTS	ECTS-Credits							
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer Major artistic subjects		130								
Orgel 1-8 Organ 1-8	KE	48	6	6	6	6	6	6	6	6
Improvisation und liturgisches Orgelspiel 1-8 Organ/Improvisation 1-8 a) Improvisation und liturgisches Orgelspiel Liturgical accompaniment and Improvisation b) Praxis der Improvisation Grundstufe 1-4 Aufbaustufe 5-8 Practice of Improvisation Basics 1-4 Advanced 5-8	KG (1-2) KE (3-8)	28	2	2	4	4	4	4	4	4
Chor- und Orchesterdirigieren Choral and orchestral conducting	KG (1-6) KE (7-8)	38	4	4	5	5	5	5	5	5
Pflichtfächer Required Subjects		84								
Gehörschulung 1-4 Aural training 1-4	UE	8	2	2	2	2				
Tonsatz 1-6 Compositional technique 1-6	VU	15	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5		
Formenlehre Musical form	SE	2						2		
Einführung in die Komposition 1,2 Introduction to composition 1,2	KG	4					2	2		
Musikgeschichte 3,4 Music history 1,2	VO	4			2	2				
Geschichte der Kirchenmusik 1,2 Church music history 1,2	VO	2	1	1						
Chor-Kirchenmusik 1-8 Choir-Church music 1-8	UE	8	1	1	1	1	1	1	1	1
Stimmbildung 1-8 Voice training	KE	8	1	1	1	1	1	1	1	1
Partiturspiel 1,2 Score playing 1,2	KE	2					1	1		
Klavier 1-6 Piano 1-6	KE	12	2	2	2	2	2	2		
Geschichte der Orgel und ihrer Musik History of organ and its music	VO	2							2	
Exkursion Orgel Excursion organ	EX	1							1	
Hymnologie 1,2 Hymnology 1,2	VU	4			2	2				
Entweder: Schwerpunktfächer Katholisch Either: emphasis catholic										

Liturgik katholisch 1,2 Liturgics catholic 1,2	VU	4	2	2						
Übungen im Gregorianischen Choral 1-4 Exercises in Gregorian chant 1-4	UE	2	0,5	0,5	0,5	0,5				
Semiologie 1,2 Semiology 1,2	VU	4	2	2						
Choraldirigieren 1,2 Gregorian chant conducting 1,2	KG	2			1	1				
Oder: Schwerpunktfächer Evangelisch Or: emphasis protestant										
Liturgik evangelisch 1,2 Liturgics protestant 1,2	VU	4	2	2						
Hymnology evangelisch 1,2 Hymnology protestant 1,2	VU	4			2	2				
Kirchenkunde/Bibelkunde Church/bible studies	VO	2					2			
Semiologie 1 Semiology 1	VU	2	2							

Wahlfächer Electives	LV Typ	ECTS- Credits	Aus den folgenden Fächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Credits zu absolvieren. Students are to choose 20 ECTS credits worth of courses from the following.
Geschichte der Gregorianik WF History of Gregorian chant (elective)	VO	2	
Formenlehre der Gregorianik WF Musical form of chant (elective)	VO	2	
Paläographie WF Paleography (elective)	VU	2	
Übungen im Greg. Choral WF 1-4 Exercises in Gregorian chant (elective) 1-4	UE	2	
Sologesänge der Gregorianik WF Gregorian chant for soloists (elective)	UE	2	
Projekte/Exkursion im Bereich Gregorianik WF 1,2 Gregorian chant projects/excursion (elective) 1,2	PR/ EX	2	
Choraldirigieren Vertiefung WF 1,2 Gregorian chant conducting advanced (elective) 1,2	UE	2	
Spezialvorlesung Theologie WF 1 Specialized course theology (elective)	VO	2	
Latein 1-4 Latin 1-4	VU	4	
Dirigierstudio WF 1-4 Conducting elective 1-4	UE	8	
Kinder- und Jugendchor 1,2 Childrens's and youth choir 1,2	UE/ PR	2	
Praxis der chorischen Stimmbildung Practice of choral voice training	UE	1	
Interpretationsseminar WF Interpretationseminar (elective)	SE	2	

Aus dem Bereich Chorsingen insgesamt max. 4 ECTS-Credits: Chor Kammerchor oder Projektchor-Kirchenmusik Choral singing (elective) max.4 ECTS-Credits: Choir Chamber choir or Choir for projects in Church music	UE	4	
Hospitation bei Orchesterproben 1,2 Orchestral rehearsals (hospitation) 1,2	UE	2	
Partiturspiel WF 1,2 Score playing (elective)_1,2	KE	2	
Didaktik der elementaren Musikpädagogik Didactics of elementary music education	VO	1	
Praxis der elementaren Musikpädagogik Practice of elementary music education	PR	1	
Sprecherziehung für Gesang 1,2 Speech training for singers 1,2	UE	2	
Exkursion Orgel WF 1,2 Excursion Organ (elective) 1,2	EX	2	
Orgelpraktikum 1-4 Organ practicum 1-4	UE	7	
Jazzimprovisation und Jazzphrasierung auf Tasteninstrumenten WF 1,2 Jazz improvisation on keyboard instruments elective 1,2	UE	2	
Klavier WF 1,2 Piano (elective) 1,2	KE	4	
Orgelliteraturkunde History of organ literature	VO	2	
Angewandte Akustik und Instrumentenkunde 1,2 Applied acoustics and study of musical instruments 1,2	VO	2	
Arrangement und angewandte Musik 1,2 Arrangement and applied music 1,2	VU	3	
Musikgeschichte 1,2 Music history 1,2	VO	4	
Musik nach 1900 Music since 1900	VO	2	
Musik nach 1945 Music after 1945	VO	2	
Einführung in die Instrumentalpädagogik Introduction to instrumental pedagogy	VU	3	
Didaktik und Methodik der Tasteninstrumente 1 Didactics and methodology of the keyboard instruments 1	VO	2	
Didaktik und Methodik der Tasteninstrumente 2 Didactics and methodology of the keyboard instruments 2	VO	1	
Spezifische Didaktik der Orgel Specific didactics of the organ	SE	2	
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik Fundamentals of scientific research	VO	1	
Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik Craft of research and music philology	VO	1	
Bachelorarbeit Bachelor´s thesis		6	
Gesamtsumme Total		240	

§ 16 Prüfungsordnung Kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF

Die kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF gemäß § 7 dieses Curriculums besteht aus folgenden Teilen:

1. Orgel:

- a) ein Werk aus der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert
- b) ein freies Werk von J. S. Bach
- c) ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
- d) ein Werk aus der Zeit nach 1930
- e) zusätzlich choralgebundene Werke in der Dauer von 10 Minuten

Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens acht Wochen vor der Prüfung bekannt, welche Werke (mit einer Gesamtdauer von ca. 45 Minuten) zu spielen sind.

2. Improvisation und liturgisches Orgelspiel:

1. Teil:

Die/Der Studierende hat den Orgeldienst in einem Gottesdienst auszuüben. Sie/Er erhält die Aufgaben 90 Minuten vor der Prüfung.

2. Teil:

a) Die/Der Studierende hat 3 weitere liturgische Gesänge verschiedener Stile und Gattungen frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).

b) Der/Die Kandidat/in hat folgende Improvisationen vorzutragen:

- I. Ein Choraltrio oder eine Fuge angelehnt an den Stil J. S. Bachs
- II. Eine Sonatenhauptsatzform im Stile des 19. Jahrhunderts
- III. Eine freie Improvisation

Die Gesamtlänge dieser drei Improvisationen soll zwischen 10 und 15 Minuten betragen. Der/Die Kandidat/in erhält die Themen zu diesem Prüfungsteil eine Woche vor der Prüfung.

3. Chor- und Orchesterdirigieren:

Die Vorschläge für die im Fach Chor- und Orchesterdirigieren zu lösenden Aufgaben sind von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung der/dem Studierenden bis spätestens am Ende des 5. einrechenbaren Semesters bekannt zu geben.

Die/Der Studierende hat aus diesen Vorschlägen ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 6 A-cappella-Werke.

Die Gesamtlänge des eingereichten Programms soll 45 Minuten nicht unterschreiten.

1. Teil:

Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werkausschnitte werden von der Kommission zu Beginn des ersten Prüfungsteils festgelegt.

- a) Partiturspiel und Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien. Dauer ca. 10 Minuten.

- b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms. Dauer ca. 30 Minuten.
- c) Weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm. Dauer ca. 5 Minuten.

2. Teil:

Dirigieren von Chor-Orchesterwerken aus dem eingereichten Programm im Rahmen einer öffentlichen Aufführung im Umfang von wenigstens 15 Minuten. Die Programmauswahl wird spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin von der Kommission bekannt gegeben.

3. Masterstudium Katholische und Evangelische Kirchenmusik

§ 17 Zulassung zum Masterstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium für Katholische und Evangelische Kirchenmusik oder eine fachverwandte, dem Bachelor für Katholische und Evangelische Kirchenmusik vergleichbare in- oder ausländische akademische Qualifikation.

(2) Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt für alle Studienwerber/innen, welche das facheinschlägige Bachelorstudium nicht an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz absolviert haben, ausnahmslos nach positiver Überprüfung der Erfüllung der qualitativen Zulassungsvoraussetzungen (§ 64 Abs. 5 UG).

Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen einer kommissionellen Prüfung, welche sich inhaltlich an den Anforderungen der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung in den ZKF des Bachelorstudiums (§ 16 dieses Curriculums) orientiert. Die externen Bewerber/innen haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potenzial zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen. Aus dem analog zu § 16 dieses Curriculums eingereichten Prüfungsprogramm sind gemäß den ZKF Orgel, Improvisation und liturgisches Orgelspiel, sowie Chor- und Orchesterdirigieren (§ 14 dieses Curriculums) nach Auswahl durch den Prüfungssenat 15 Minuten Orgelliteratur vorzutragen, 15 Minuten Aufgaben im Bereich Improvisation und liturgisches Orgelspiel zu lösen und 15 Minuten Dirigieraufgaben zu absolvieren.

Dabei sind für die Zulassung zum Masterstudium in allen Schwerpunkten die unter Absatz (4) genannten qualitativen Zulassungsbedingungen zu erfüllen.

(3) Studierende, die an der KUG die Bachelorprüfung in „Katholische und evangelische Kirchenmusik“ absolviert haben, müssen bei der Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF des Bachelorstudiums bekannt geben, welchen Schwerpunkt sie/er für das Masterstudium auswählt. Studierende sind ohne weitere Auflagen zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt Orgel – Kirchliche Komposition zuzulassen. Bei der Wahl eines anderen Schwerpunktes für das Masterstudium ist im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF des Bachelorstudiums festzulegen, ob die/der Studierende zum Masterstudium mit diesem Schwerpunkt zuzulassen ist. In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als Überprüfung der Erfüllung der qualitativen Zulassungsvoraussetzungen (§ 64 Abs. 5 UG) für das Masterstudium, wobei je nach gewähltem Schwerpunkt die unter Absatz (4) genannten Zulassungsbedingungen zu erfüllen sind. Die Überprüfung der

Erfüllung der qualitativen Zulassungsvoraussetzungen ist unabhängig von der Abschlussprüfung zu beurteilen.

(4) Zulassungsbedingungen

**A. Für die Zulassung zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt
Orgel – Chor- und Orchesterdirigieren
sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:**

Orgel:

- a) ein Werk aus der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert
 - b) ein freies Werk von J. S. Bach
 - c) ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
 - d) ein Werk aus der Zeit nach 1930
 - e) zusätzlich choralgebundene Werke in der Dauer von 10 Minuten
- Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin/dem Kandidaten im Zuge der Anmeldung zur Prüfung bekannt, welche Werke zu spielen sind.

Improvisation und liturgisches Orgelspiel:

- a) Die/Der Studierende hat 8 liturgische Gesänge verschiedener Stile und Gattungen frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).
 - b) Der/Die Kandidat/in hat eine Improvisation in der Dauer von 10 Minuten vorzutragen:
- Der/Die Kandidat/in erhält die Themen der Improvisation 2 Stunden vor der Prüfung.

Chor- und Orchesterdirigieren:

Die/Der Studierende hat ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 6 A-cappella-Werke.

Die Gesamtlänge des eingereichten Programms soll 45 Minuten nicht unterschreiten. Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werkausschnitte werden von der Kommission zu Beginn der Prüfung festgelegt.

- a) Partiturspiel und Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien.
- b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms.
- c) Weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm.

**B. Für die Zulassung zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt
Orgel – Gregorianik
sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:**

Orgel:

- a) ein Werk aus der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert
 - b) ein freies Werk von J. S. Bach
 - c) ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
 - d) ein Werk aus der Zeit nach 1930
 - e) zusätzlich choralgebundene Werke in der Dauer von 10 Minuten
- Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin/dem Kandidaten im Zuge der Anmeldung zur Prüfung bekannt, welche Werke zu spielen sind.

Improvisation und liturgisches Orgelspiel:

- a) Die/Der Studierende hat 8 liturgische Gesänge verschiedener Stile und Gattungen frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).
- b) Der/Die Kandidat/in hat eine Improvisation in der Dauer von 10 Minuten vorzutragen:

Der/Die Kandidat/in erhält die Themen der Improvisation 2 Stunden vor der Prüfung.

Gregorianik:

Nachweis des Abschlusses der Fächer Semiologie und Choraldirigieren bzw. damit vergleichbarer Fächer.

Dirigieren eines Introitus und Singen eines Alleluiverses nach eigener Wahl.

C. Für die Zulassung zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt Orgel – Kirchliche Komposition sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:

Orgel:

- a) ein Werk aus der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert
 - b) ein freies Werk von J. S. Bach
 - c) ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
 - d) ein Werk aus der Zeit nach 1930
 - e) zusätzlich choralgebundene Werke in der Dauer von 10 Minuten
- Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin/dem Kandidaten im Zuge der Anmeldung zur Prüfung bekannt, welche Werke zu spielen sind.

Improvisation und liturgisches Orgelspiel:

- a) Die/Der Studierende hat 8 liturgische Gesänge verschiedener Stile und Gattungen frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).
- b) Der/Die Kandidat/in hat eine Improvisation in der Dauer von 10 Minuten vorzutragen:

Der/Die Kandidat/in erhält die Themen der Improvisation 2 Stunden vor der Prüfung.

Kirchliche Komposition:

Abschluss der Fächer Tonsatz, Formenlehre, Einführung in die Komposition oder damit vergleichbarer Fächer.

Vorlage von drei liturgischen Kompositionen oder Arrangements.

D. Für die Zulassung zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt Chor- und Orchesterdirigieren – Gregorianik sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:

Chor- und Orchesterdirigieren:

Die/Der Studierende hat ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 6 A-cappella-Werke.

Die Gesamtlänge des eingereichten Programms soll 45 Minuten nicht unterschreiten. Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werkausschnitte werden von der Kommission zu Beginn der Prüfung festgelegt.

- a) Partiturspiel und Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien.

- b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms.
- c) Weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm.

Gregorianik:

Nachweis des Abschlusses der Fächer Semiologie und Choraldirigieren bzw. damit vergleichbarer Fächer.

Dirigieren eines Introitus und Singen eines Alleluiaverses nach eigener Wahl.

E. Für die Zulassung zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt Chor- und Orchesterdirigieren – Kirchliche Komposition sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:

Chor- und Orchesterdirigieren:

Die/Der Studierende hat ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 6 A-cappella-Werke.

Die Gesamtlänge des eingereichten Programms soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werkausschnitte werden von der Kommission zu Beginn der Prüfung festgelegt.

- a) Partiturspiel und Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien.
- b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms.
- c) Weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm.

Kirchliche Komposition:

Abschluss der Fächer Tonsatz, Formenlehre, Einführung in die Komposition oder damit vergleichbarer Fächer.

Vorlage von drei liturgischen Kompositionen oder Arrangements.

(5) Bei Nicht-Erfüllen der unter Absatz (4) genannten qualitativen Zulassungsbedingungen für den gewählten Schwerpunkt ist eine Zulassung zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt Orgel - Kirchliche Komposition jedenfalls möglich, sofern die unter Absatz (1) und Absatz (3) genannten Bedingungen erfüllt sind.

Ein Wechsel von Schwerpunkten im Masterstudium mit Ausnahme eines Wechsels in den Schwerpunkt Orgel - Kirchliche Komposition ist im Falle des Zutreffens von Absatz (3) jeweils nur nach Überprüfung der unter Absatz (4) genannten qualitativen Zulassungsbedingungen möglich.

§ 18 Wahl der zentralen künstlerischen Fächer

Die/Der Studierende hat mit der Anmeldung zum Masterstudium die Fächer für die kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF gemäß § 7 Abs. 3-7 dieses Curriculums zu wählen.

§ 19 Festlegung der maximalen Anzahl an Teilnehmern/Teilnehmerinnen bei Lehrveranstaltungen

Chor- und Orchesterdirigieren KG	3
ZKF Gregorianik	5

Im Bedarfsfall werden die genannten Fächer in Parallellehrveranstaltungen angeboten.

§ 19a Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

Im Rahmen des Pflichtfachs Generalbass ist ein künstlerischer Auftritt im Mindestausmaß von 15 Minuten zu absolvieren.

§ 20 Fächerbündel

- (1) Im Masterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ mit den Schwerpunkten Orgel – Chor- und Orchesterdirigieren, Orgel – Kirchliche Komposition, Chor- und Orchesterdirigieren – Kirchliche Komposition ist im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits ein Fächerbündel zu wählen. Es kann aus folgenden Fächern gewählt werden:

Gregorianik-Seminar
Liturgik katholisch oder evangelisch
Hymnologie katholisch oder evangelisch

Das gewählte Fächerbündel ist im Abschlusszeugnis zu vermerken.

§ 21 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ ist wahlweise entweder eine wissenschaftliche oder eine künstlerische Masterarbeit anzufertigen.
- (2) Im Rahmen der künstlerischen Masterarbeit hat die/der Studierende in Absprache mit der Lehrperson im ZKF ein repräsentatives Werk zusätzlich zur kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF zu wählen. Die künstlerische Masterarbeit ist gesondert von der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF zu beurteilen und hat keinen Einfluss auf deren Gesamtnote. Eine künstlerische Betreuerin/ein künstlerischer Betreuer *und* eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer mit einer Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach für den schriftlichen Teil der künstlerischen Arbeit müssen gemäß § 73 der Satzung der KUG betraut werden. Die/Der Studierende hat das Thema und die Betreuer/innen der Masterarbeit dem/der Vizerektor/in für Lehre vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuer/innen gelten als angenommen, wenn der/die Vizerektor/in für Lehre dies innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuer/innen zulässig. Der schriftliche Teil der künstlerischen Masterarbeit besteht aus einem mit dem/der wissenschaftlichen Betreuer/in erarbeiteten Konzept für eine öffentliche Präsentation des gewählten Werks in Form eines „Lecture-Recital“ (im Umfang von mindestens 10 Seiten - exklusive Notenbeispiele). Dieses muss die im

Rahmen der künstlerischen Masterarbeit vorgebrachte Reflexion nachvollziehbar dokumentieren. Die verwendete Literatur, Quellen bezüglich des Notenmaterials und Tonträger etc. sind dabei in einem Anhang anzugeben. Diese Dokumentation muss wie eine wissenschaftliche Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Die KUG übernimmt die Aufgabe, die Präsentation der künstlerischen Masterarbeit auf Bild-/Tonträger zu dokumentieren. Dieser Bild-/Tonträger wird dem schriftlichen Konzept bei dessen Archivierung beigelegt. Der/die wissenschaftliche Betreuer/in gibt keine Note, bestätigt aber die Eignung der schriftlichen Konzeption. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur öffentlichen Präsentation („Lecture-Recital“). Diese kann auf Wunsch der/des Studierenden auch nach der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF stattfinden. Die Präsentation findet vor der künstlerischen Prüfungskommission und der betreuenden Wissenschaftlerin/dem betreuenden Wissenschaftler statt und wird nach den Regeln kommissioneller Prüfungen bewertet. Sollte die künstlerische Betreuerin/der künstlerische Betreuer nicht der Prüfungskommission angehören, wird auch sie/er in die Prüfungskommission aufgenommen.

Der/Die wissenschaftliche Betreuer/in hat daher wie der/die künstlerische Betreuer/in in der Bewertung der öffentlichen Präsentation nur eine Stimme im Prüfungssenat.

Nach der Präsentation steht der/die Prüfungskandidat/in für eine Befragung zur Verfügung.

- (3) Die Studierenden haben auch die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Masterarbeit aus einem der im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Fächer zu verfassen. Der/Die Studierende hat das Thema und den/die Betreuer/in der Masterarbeit dem/der Vizerektor/in für Lehre vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der/die Betreuer/in der wissenschaftlichen Masterarbeit gelten als angenommen, wenn der/die Vizerektor/in für Lehre dies innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.
- (4) Es wird empfohlen, im Masterstudium mit Gregorianik als Schwerpunkt die wissenschaftliche oder künstlerische Masterarbeit im ZFK Gregorianik abzufassen.

1.

**Masterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“
Schwerpunkt Orgel – Chor- und Orchesterdirigieren**

§ 22 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits im Überblick

Zentrale künstlerische Fächer	12 Semesterstunden	70	ECTS-Credits
Pflichtfächer + Fächerbündel	22 Semesterstunden	26	ECTS-Credits
Wahlfächer	8 Semesterstunden	08	ECTS-Credits
Masterarbeit		16	ECTS-Credits
	42 Semesterstunden	120	ECTS-Credits

§ 23 Stundentafel

Fächer/Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSt.	SSt.			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer						
Orgel 9-12	KE	4	1	1	1	1
Improvisation und liturgisches Orgelspiel 9-12	KE	4	1	1	1	1
Chor- und Orchesterdirigieren 9-12	KG(9,10)/ KE(11,12)	4	1	1	1	1
Pflichtfächer						
Stimmbildung 9-11	KE	3	1	1	1	
Chorpraktikum	PR	8	2	2	2	2
Klavier 7,8	KE	2	1	1		
Partiturspiel 3-5	KE	3	1	1	1	
Seminar für Diplomand/innen	SE	2		2		
Fächerbündel (wahlweise im Ausmaß von mindestens 5 ECTS-Credits)						
Liturgik katholisch oder evangelisch 3	VU	2	2			
Gregorianik-Seminar	SE	2		2		
Hymnologie katholisch oder evangelisch 3	SE	2		2		
Wahlfächer (wahlweise im Ausmaß von 8 ECTS-Credits)						
Generalbass 1,2	KE	1	0,5	0,5		
Orgelkunde 1,2	VO	2	1	1		
Fragen der Orgelforschung 1,2	VO	2	1	1		
Geschichte der Kirchenmusik 1,2	VO	2	1	1		
Spezialvorlesung Theologie WF 2	VO	2	2			
Begleitende Musikwissenschaft *	VO	je 2 aus den an der KUG angebotenen Fächern				
Rechtsprobleme im Kulturmanagement	VO	1				
Kulturarbeit und Projektplanung	VU	2				
Hospitation bei Musikschulprojekten	PR	1				
Presse-, PR-Arbeit und Journalistik	VU	2				
Masterarbeit						
Stundenanzahl gesamt 42 SSt.						

* Es sind Lehrveranstaltungen des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG bzw. zusätzlich musikologische Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KUG im Umfang von 2 SSt. (insgesamt 2 ECTS-Credits) frei zu wählen. Ausgenommen von der Wahl sind Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer des Curriculums Katholische und Evangelische Kirchenmusik sind.

§ 24 ECTS-Credits

Masterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ Schwerpunkt Orgel – Chor- und Orchesterdirigieren

Fachbezeichnungen Subjects	LV Typ	ECTS	ECTS-Credits			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer Major artistic subjects						
Orgel 9-12 Organ 9-12	KE	24	6	6	6	6
Improvisation und liturgisches Orgelspiel 9-12 Improvisation and liturgical organ playing 9-12	KE	24	6	6	6	6
Chor- und Orchesterdirigieren 9-12 Choral and orchestral conducting 9-12	KG(9,10)/ KE(11,12)	22	5	5	6	6
Pflichtfächer Required Subjects						
Stimmbildung 9-11 Voice training 9-11	KE	5	1,5	1,5	2	
Chorpraktikum Choir practicum	PR	4	1	1	1	1
Klavier 7,8 Piano 7,8	KE	4	2	2		
Partiturspiel 3-5 Score playing 3-5	KE	6	2	2	2	
Seminar für Diplomand/innen Seminar for Master`s thesis	SE	2		2		
Fächerbündel (wahlweise im Ausmaß von 5 ECTS-Credits) Bundle of Subjects (selective to an extend of 5 ECTS-Credits)		5				
Liturgik katholisch oder evangelisch 3 Liturgics catholic or protestant 3	VU	2	2			
Gregorianik-Seminar Gregorian chant seminar	SE	3		3		
Hymnologie katholisch oder evangelisch 3 Hymnology catholic or protestant 3	SE	3		3		
Wahlfächer Electives						
8 ECTS-Credits aus folgenden Bereichen 8 ECTS-credits from following subjects						
Generalbass 1,2 Figured bass 1,2	KE	2	1	1		
Orgelkunde 1,2 Organ studies 1,2	VO	2	1	1		

Fragen der Orgelforschung 1,2 Selected chapters on research in organs 1,2	VO	2	1	1		
Geschichte der Kirchenmusik 1,2 History of church music 1,2	VO	2	1	1		
Spezialvorlesung Theologie WF 2 Specialized course theology 2 elective	VO	2	2			
Begleitende Musikwissenschaft * Collateral musicology	VO	je 2 aus den an der KUG angebotenen Fächern Every two of subjects offered at KUG				
Rechtsprobleme im Kulturmanagement Legal problems in cultural management	VO			1		
Kulturarbeit und Projektplanung Cultural work and project planning	VU			2		
Hospitation bei Musikschulprojekten Attendance at music school projects	PR			1		
Presse-, PR-Arbeit und Journalistik Press, PR and journalism	VU			2		
Masterarbeit Master's thesis						
				16		

* Es sind Lehrveranstaltungen des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG bzw. zusätzlich musikologische Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KUG im Umfang von 2 SSt. (insgesamt 2 ECTS-Credits) frei zu wählen. Ausgenommen von der Wahl sind Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer des Curriculums Katholische und Evangelische Kirchenmusik sind.

§ 25 Prüfungsordnung Kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF

Die kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF besteht aus mehreren Teilen: Sie ist in den Fächern Orgel, Improvisation und liturgisches Orgelspiel sowie Chor- und Orchesterdirigieren gemäß § 7 Abs. 3 dieses Curriculums abzulegen.

1. Orgel:

- a) zwei Werke des 16. bis 18. Jahrhunderts aus verschiedenen Stilbereichen
- b) zwei freie Werke von J. S. Bach
- c) choralgebundene Werke in der Dauer von 15 Minuten
- d) zwei Werke aus der Zeit von 1780 bis 1930
- e) ein Werk komponiert nach 1930
- f) ein Werk aus der Zeit nach 1980.

Die Werkgruppen b) oder c) haben zumindest ein Trio zu beinhalten.

Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens acht Wochen vor der Prüfung bekannt, welche Werke (mit einer Gesamtdauer von ca. 60 Minuten) zu spielen sind.

2. Improvisation und liturgisches Orgelspiel:

1. Teil:

Die/Der Studierende hat den Orgeldienst in einem Gottesdienst auszuüben.
Sie/Er erhält die Aufgaben 90 Minuten vor der Prüfung

2. Teil:

a) Die/Der Studierende hat sieben weitere Gesänge verschiedener Stile und Gattungen (einen davon in Quadratnotation) frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).

b) Die /Der Kandidat/in hat folgende Improvisationen vorzutragen:

I. Eine viersätzliche Partita angelehnt an den Stil J.S. Bachs oder eine viersätzliche Suite angelehnt an den Stil von N. de Grigny

II. Eine Passacaglia oder Fuge angelehnt an den Stil J.S. Bachs

III. Eine Sonatenhauptsatzform im Stile des 19. Jahrhunderts

IV. Eine freie Improvisation

Die Gesamtlänge dieser Improvisationen soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen. Der/Die Kandidat/in erhält die Themen zu diesem Prüfungsteil zwei Tage vor der Prüfung.

3. Chor- und Orchesterdirigieren:

Die Vorschläge für die im Fach Chor- und Orchesterdirigieren zu lösenden Aufgaben sind von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung der Studierenden/dem Studierenden bis spätestens am Ende des 3. einrechenbaren Semesters bekannt zu geben.

Die/Der Studierende hat aus diesen Vorschlägen ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 5 A-cappella-Werke. Die Gesamtdauer des eingereichten Programms soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

1. Teil:

Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werksausschnitte werden von der Kommission zu Beginn des 1. Prüfungsteiles festgelegt.

a) Partiturspiel bzw. Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien. Dauer ca. 15 Minuten.

b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms. Dauer ca. 30 Minuten.

c) Dirigieren der von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten Rezitative. Dauer ca. 10 Minuten.

d) Weiterführende Fragen und Aufgaben in Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm. Dauer ca. 5 Minuten.

2. Teil:

Dirigieren von Chor-Orchesterwerken aus dem eingereichten Programm im Rahmen einer öffentlichen Aufführung im Umfang von mindestens 25 Minuten. Die Programmauswahl wird spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin von der Kommission bekannt gegeben.

2.
Masterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“
Schwerpunkt Orgel – Gregorianik

§ 26 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits im Überblick

Zentrale künstlerische Fächer	12 Semesterstunden	70 ECTS-Credits
Pflichtfächer	19 Semesterstunden	26 ECTS-Credits
Wahlfächer	08 Semesterstunden	08 ECTS-Credits
Masterarbeit		16 ECTS-Credits
	39 Semesterstunden	120 ECTS-Credits

§ 27 Stundentafel

Fächer/Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSSt.	SSSt.			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer						
Orgel 9-12	KE	4	1	1	1	1
Improvisation und liturgisches Orgelspiel 9-12	KE	4	1	1	1	1
ZKF Gregorianik 1-4	KG (1,2)/ KE (3,4)	4	1	1	1	1
Pflichtfächer						
Stimmbildung 9-11	KE	3	1	1	1	
Kantorengesänge 1	KE	1				1
Praktikum Gregorianik	PR	2			2	
Klavier 7,8	KE	2	1	1		
Generalbass 1,2	KE	1	0,5	0,5		
Gregorianik-Seminar	SE	2	2			
Gregorianische Paläographie	SE	2		2		
Liturgik katholisch oder evangelisch 3	VU	2	2			
Hymnologie katholisch oder evangelisch 3	SE	2	2			
Seminar für Diplomand/innen	SE	2		2		
Wahlfächer (wahlweise im Ausmaß von 8 ECTS-Credits)						
Partiturspiel WF 3,4	KE	2	1	1		
Orgelkunde 1,2	VO	2	1	1		
Fragen der Orgelforschung 1,2	VO	2	1	1		
Geschichte der Kirchenmusik 1,2	VO	2	1	1		
Spezialvorlesung Theologie WF 2	VO	2	2			
Begleitende Musikwissenschaft *	VO	je 2 aus den an der KUG angebotenen Fächern				
Rechtsprobleme im Kulturmanagement	VO			1		
Kulturarbeit und Projektplanung	VU			2		
Hospitation bei Musikschulprojekten	PR			1		
Presse-, PR-Arbeit und Journalistik	VU			2		
Masterarbeit						
Stundenanzahl gesamt 39 SSSt.						

* Es sind Lehrveranstaltungen des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG bzw. zusätzlich musikologische Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KUG im Umfang von 2 SSt. (insgesamt 2 ECTS-Credits) frei zu wählen. Ausgenommen von der Wahl sind Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer des Curriculums Katholische und Evangelische Kirchenmusik sind.

§ 28 ECTS-Credits

Fachbezeichnungen Subjects	LV Typ	ECTS	ECTS-Credits			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer Major artistic subjects						
Orgel 9-12 Organ 9-12	KE	24	6	6	6	6
Improvisation und liturgisches Orgelspiel 9-12 Improvisation and liturgical organ playing 9-12	KE	24	6	6	6	6
ZKF Gregorianik 1-4 ZKF Gregorian chant 1-4	KG (1,2)/ KE (3,4)	22	5	5	6	6
Pflichtfächer Required Subjects						
Stimmbildung 9-11 Voice training 9-11	KE	4,5	1,5	1,5	1,5	
Kantorengesänge 1 Gregorian chant for soloists 1	KE	1,5				1,5
Praktikum Gregorianik Practicum Gregorian chant	PR	2			2	
Klavier 7,8 Piano 7,8	KE	4	2	2		
Generalbass 1,2 Figured bass 1,2	KE	2	1	1		
Gregorianik-Seminar Gregorian chant seminar	SE	3	3			
Gregorianische Paläographie Gregorian paleography	SE	2		2		
Liturgik katholisch oder evangelisch 3 Liturgics catholic or protestant 3	VU	2	2			
Hymnologie katholisch oder evangelisch 3 Hymnology catholic or protestant 3	SE	3	3			
Seminar für Diplomand/innen Seminar for Master`s thesis	SE	2		2		
Wahlfächer Electives						
8 ECTS-Credits aus folgenden Bereichen 8 ECTS-credits from following subjects						
Partiturspiel WF 3,4 Score playing (elective) 3,4	KE	4	2	2		
Orgelkunde 1,2 Organ studies 1,2	VO	2	1	1		
Fragen der Orgelforschung 1,2 Selected chapters on research in organs 1,2	VO	2	1	1		
Geschichte der Kirchenmusik 1,2 History of church music 1,2	VO	2	1	1		
Spezialvorlesung Theologie WF 2 Specialized course theology (elective) 2	VO	2	2			
Begleitende Musikwissenschaft *	VO	je 2 aus den an der KUG angebotenen				

Collateral musicology		Fächern Every two of subjects offered at the KUG
Wahlfächer Electives		
Rechtsprobleme im Kulturmanagement Legal problems in cultural management	VO	1
Kulturarbeit und Projektplanung Cultural work and project planning	VU	2
Hospitation bei Musikschulprojekten Attendance at music school projects	PR	1
Presse-, PR-Arbeit und Journalistik Press, PR and journalism	VU	2
Masterarbeit Master's thesis		
		16

* Es sind Lehrveranstaltungen des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG bzw. zusätzlich musikologische Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KUG im Umfang von 2 SSt. (insgesamt 2 ECTS-Credits) frei zu wählen. Ausgenommen von der Wahl sind Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer des Curriculums Katholische und Evangelische Kirchenmusik sind.

§ 29 Prüfungsordnung

Die kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF besteht aus mehreren Teilen: Sie ist in den Fächern Orgel, Improvisation und liturgisches Orgelspiel und Gregorianik gemäß § 7 Abs. 4 dieses Curriculums abzulegen.

1. Orgel:

- a) zwei Werke des 16. bis 18. Jahrhunderts aus verschiedenen Stilbereichen
- b) zwei freie Werke von J. S. Bach
- c) choralgebundene Werke in der Dauer von 15 Minuten
- d) zwei Werke aus der Zeit von 1780 bis 1930
- e) ein Werk komponiert nach 1930
- f) ein Werk aus der Zeit nach 1980

Die Werkgruppen b) oder c) haben zumindest ein Trio zu beinhalten.

Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens acht Wochen vor der Prüfung bekannt, welche Werke (mit einer Gesamtdauer von ca. 60 Minuten) zu spielen sind.

2. Improvisation und liturgisches Orgelspiel:

1. Teil:

Die/Der Studierende hat den Orgeldienst in einem Gottesdienst auszuüben.
Sie/Er erhält die Aufgaben 90 Minuten vor der Prüfung

2. Teil:

- a) Die/Der Studierende hat sieben weitere Gesänge verschiedener Stile und Gattungen (einen davon in Quadratnotation) frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).

b) Die /Der Kandidat/in hat folgende Improvisationen vorzutragen:

I. Eine viersätzliche Partita angelehnt an den Stil J.S. Bachs oder eine viersätzliche Suite angelehnt an den Stil von N. de Grigny

II. Eine Passacaglia oder Fuge angelehnt an den Stil J.S. Bachs

III. Eine Sonatenhauptsatzform im Stile des 19. Jahrhunderts

IV. Eine freie Improvisation

Die Gesamtlänge dieser Improvisationen soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen. Der/Die Kandidat/in erhält die Themen zu diesem Prüfungsteil zwei Tage vor der Prüfung.

3. Gregorianik:

Die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach Gregorianik besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist eine öffentliche Produktion im Rahmen eines Gottesdienstes und/oder im Rahmen eines geistlichen Konzerts. Dabei sind mindestens 10 Gesänge verschiedener Gattungen unter Einschluss von Gradualien und Offertorien zu dirigieren. Im zweiten Teil sind 10 Gesänge verschiedener Gattungen unter Einschluss von Gradualien, Offertorien und Tropen zu singen, zu dirigieren und zu analysieren.

3.
Masterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“
Schwerpunkt Orgel – Kirchliche Komposition

§ 30 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits im Überblick

Zentrale künstlerische Fächer	12 Semesterstunden	72	ECTS-Credits
Pflichtfächer + Fächerbündel	13 Semesterstunden	19	ECTS-Credits
Wahlfächer	13 Semesterstunden	13	ECTS-Credits
Masterarbeit		16	ECTS-Credits
	38 Semesterstunden	120	ECTS-Credits

§ 31 Stundentafel

Fächer/Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSt.	SSt.			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer						
Orgel 9-12	KE	4	1	1	1	1
Improvisation und liturgisches Orgelspiel 9-12	KE	4	1	1	1	1
Kirchliche Komposition 1-4	KE	4	1	1	1	1
Pflichtfächer						
Klavier 7,8	KE	2	1	1		
Generalbass 1,2	KE	1	0,5	0,5		
Instrumentation und Orchestertechnik 1-4	VU	4	1	1	1	1
Seminar für Diplomand/innen	SE	2		2		
Fächerbündel (wahlweise im Ausmaß von mindestens 5 ECTS-Credits)						
Gregorianik-Seminar	SE	2	2			
Hymnologie katholisch und evangelisch 3	SE	2		2		
Liturgik katholisch und evangelisch 3	VU	2	2			
Wahlfächer (wahlweise im Ausmaß von 13 ECTS-Credits)						
Partiturspiel WF 3,4	KE	2	1	1		
Kompositionstechniken des 20. u. 21. Jh. 1,2	VU	4	2	2		
Kompositionstechniken in der Sakralen Musik	VU	2			2	
Orgelkunde 1,2	VO	2	1	1		
Fragen der Orgelforschung 1,2	VO	2	1	1		
Geschichte der Kirchenmusik 1,2	VO	2	1	1		
Spezialvorlesung Theologie WF 2	VO	2	2			
Begleitende Musikwissenschaft *	VO		je 2 aus den an der KUG angebotenen Fächern			
Rechtsprobleme im Kulturmanagement	VO			1		
Kulturarbeit und Projektplanung	VU			2		
Hospitation bei Musikschulprojekten	PR			1		
Presse-, PR-Arbeit und Journalistik	VU			2		
Masterarbeit						
Stundenanzahl gesamt 38 SSt.						

* Es sind Lehrveranstaltungen des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG bzw. zusätzlich musikologische Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KUG im Umfang von 2 SSt. (insgesamt 2 ECTS-Credits) frei zu wählen. Ausgenommen von der Wahl sind Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer des Curriculums Katholische und Evangelische Kirchenmusik sind.

§ 32 ECTS-Credits

	LV Typ	ECTS	ECTS-Credits			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer Major artistic subjects						
Orgel 9-12 Organ 9-12	KE	24	6	6	6	6
Improvisation und liturgisches Orgelspiel 9-12 Improvisation and liturgical organ playing 9-12	KE	24	6	6	6	6
Kirchliche Komposition 1-4 Church Composition 1-4	KE	24	6	6	6	6
Pflichtfächer Required Subjects						
Klavier 7,8 Piano 7,8	KE	4	2	2		
Generalbass 1,2 Figured bass 1,2	KE	2	1	1		
Instrumentation und Orchestertechnik 1-4 Instrumentation and orchestral technique 1-4	VU	6	1,5	1,5	1,5	1,5
Seminar für Diplomand/innen Seminar for Master`s thesis	SE	2		2		
Fächerbündel (wahlweise im Ausmaß von 5 ECTS-Credits) Bundle of Subjects (selective to an extend of 5 ECTS-Credits at least)		5				
Gregorianik-Seminar Gregorian chant seminar	SE	3	3			
Hymnologie katholisch oder evangelisch 3 Hymnology catholic or protestant 3	SE	3		3		
Liturgik katholisch oder evangelisch 3 Liturgics catholic or protestant 3	VU	2	2			
Wahlfächer Electives						
		13 ECTS-Credits aus folgenden Bereichen 13 ECTS-credits from following subjects				
Partiturspiel WF 3,4 Score playing (elective) 3,4	KE	4	2	2		
Kompositionstechniken des 20. u. 21. Jh. 1,2 Composition techniques of the 20 th /21 st centuries 1,2	VU	4	2	2		
Kompositionstechniken in der Sakralen Musik Composition technique in liturgical music	VU	2			2	
Orgelkunde 1,2 Organ studies 1,2	VO	2	1	1		
Fragen der Orgelforschung 1,2 Selected chapters on research in organs 1,2	VO	2	1	1		
Geschichte der Kirchenmusik 1,2 History of church music 1,2	VO	2	1	1		
Spezialvorlesung Theologie WF 2 Specialized course theology (elective) 2	VO	2	2			

Begleitende Musikwissenschaft * Collateral musicology	VO	je 2 aus den an der KUG angebotenen Fächern Every two of subjects offered at the KUG
Rechtsprobleme im Kulturmanagement Legal problems in cultural management	VO	1
Kulturarbeit und Projektplanung Cultural work and project planning	VU	2
Hospitation bei Musikschulprojekten Attendance at music school projects	PR	1
Presse-, PR-Arbeit und Journalistik Press, PR and journalism	VU	2
Masterarbeit Master's thesis		
		16

* Es sind Lehrveranstaltungen des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG bzw. zusätzlich musikologische Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KUG im Umfang von 2 SSt. (insgesamt 2 ECTS-Credits) frei zu wählen. Ausgenommen von der Wahl sind Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer des Curriculums Katholische und Evangelische Kirchenmusik sind.

§ 33 Prüfungsordnung

Die kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF besteht aus mehreren Teilen. Sie ist in den Fächern Orgel, Improvisation und liturgisches Orgelspiel und Komposition gemäß § 7 Abs. 5 dieses Curriculums abzulegen.

1. Orgel:

- a) zwei Werke des 16. bis 18. Jahrhunderts aus verschiedenen Stilbereichen
- b) zwei freie Werke von J. S. Bach
- c) choralgebundene Werke in der Dauer von 15 Minuten
- d) zwei Werke aus der Zeit von 1780 bis 1930
- e) ein Werk komponiert nach 1930
- f) ein Werk aus der Zeit nach 1980

Die Werkgruppen b) oder c) haben zumindest ein Trio zu beinhalten.

Die Prüfungskommission gibt der/dem Studierenden spätestens acht Wochen vor der Prüfung bekannt, welche Werke (mit einer Gesamtdauer von ca. 60 Minuten) zu spielen sind.

2. Improvisation und liturgisches Orgelspiel:

1. Teil:

Die/Der Studierende hat den Orgeldienst in einem Gottesdienst auszuüben. Sie/Er erhält die Aufgaben 90 Minuten vor der Prüfung

2. Teil:

a) Die/Der Studierende hat sieben weitere Gesänge verschiedener Stile und Gattungen (einen davon in Quadratnotation) frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).

b) Die /Der Studierende hat folgende Improvisationen vorzutragen:

I. Eine viersätzliche Partita angelehnt an den Stil J.S. Bachs oder eine viersätzliche Suite angelehnt an den Stil von N. de Grigny

- II. Eine Passacaglia oder Fuge angelehnt an den Stil J.S. Bachs
- III. Eine Sonatenhauptsatzform im Stile des 19. Jahrhunderts
- IV. Eine freie Improvisation

Die Gesamtlänge dieser Improvisationen soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen. Die/Der Studierende erhält die Themen zu diesem Prüfungsteil zwei Tage vor der Prüfung.

3. Kirchliche Komposition:

Die/Der Studierende hat zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Prüfungskommission 3 liturgische Kompositionen (vokal, instrumental; z.B. Kantate, Motette, Musik für den Wortgottesdienst usw.) in schriftlicher Form zur Begutachtung vorzulegen. Mindestens eines dieser Werke soll für ein größer besetztes Vokalinstrumentalensemble komponiert sein. Die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus einem Kolloquium über die 3 zur Prüfung eingereichten Kompositionen.

4.
Masterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“
Schwerpunkt Chor- und Orchesterdirigieren – Gregorianik

§ 34 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits im Überblick

Zentrale künstlerische Fächer	10 Semesterstunden	56 ECTS-Credits
Pflichtfächer	30 Semesterstunden	36 ECTS-Credits
Wahlfächer	12 Semesterstunden	12 ECTS-Credits
Masterarbeit		16 ECTS-Credits
	52 Semesterstunden	120 ECTS-Credits

§ 35 Stundentafel

Fächer/Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSt.	SSt.			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer						
Chor- und Orchesterdirigieren 9-12	KG(9,10)/ KE(11,12)	4	1	1	1	1
ZKF Gregorianik 1-4	KG(1,2) / KE (3,4)	4	1	1	1	1
Orgel 9,10 oder Improvisation und liturgisches Orgelspiel 9,10	KE	2	1	1		
Pflichtfächer						
Stimmbildung 9-11	KE	3	1	1	1	
Kantorengesänge 1	KE	1				1
Chorpraktikum	PR	8	2	2	2	2
Praktikum-Gregorianik	PR	2			2	
Klavier 7,8	KE	2	1	1		
Generalbass 1,2	KE	1	0,5	0,5		
Partiturspiel 3-5	KE	3	1	1	1	
Gregorianik-Seminar	SE	2	2			
Gregorianische Paläographie	SE	2	2			
Hymnologie katholisch oder evangelisch 3	SE	2	2			
Liturgik katholisch oder evangelisch 3	VU	2		2		
Seminar für Diplomand/innen	SE	2		2		
Wahlfächer (wahlweise im Ausmaß von 12 ECTS-Credits)						
Orgelkunde 1,2	VO	2	1	1		
Fragen der Orgelforschung 1,2	VO	2	1	1		
Geschichte der Kirchenmusik 1,2	VO	2	1	1		
Spezialvorlesung Theologie WF 2	VO	2	2			
Begleitende Musikwissenschaft *	VO	je 2 aus den an der KUG angebotenen Fächern				
Masterarbeit						
Stundenanzahl gesamt 52 SSt.						

* Es sind Lehrveranstaltungen des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG bzw. zusätzlich musikologische Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KUG im Umfang von 2 SSt. (insgesamt 2 ECTS-Credits) frei zu wählen. Ausgenommen von der Wahl sind Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer des Curriculums Katholische und Evangelische Kirchenmusik sind.

§ 36 ECTS-Credits

	LV Typ	ECTS	ECTS-Credits			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer Major artistic subjects						
Chor- und Orchesterdirigieren 9-12 Choral and orchestral conducting 9-12	KG(9,10)/ KE(11,12)	22	5	5	6	6
ZKF Gregorianik 1-4 ZKF Gregorian chant 1-4	KG(1,2)/ KE(3,4)	22	5	5	6	6
Orgel 9,10 oder Improvisation und liturgisches Orgelspiel 9,10 Organ 9,10 or Improvisation and liturgical organ playing 9,10	KE	12	6	6		
Pflichtfächer Required Subjects						
Stimmbildung 9-11 Voice training 9-11	KE	4,5	1,5	1,5	1,5	
Kantorengesänge 1 Gregorian chant for soloists 1	KE	1,5				1,5
Chorpraktikum Choir practicum	PR	4	1	1	1	1
Praktikum-Gregorianik Gregorian chant practicum	PR	2			2	
Klavier 7,8 Piano 7,8	KE	4	2	2		
Generalbass 1,2 Figured bass 1,2	KE	2	1	1		
Partiturspiel 3-5 Score playing 3-5	KE	6	2	2	2	
Gregorianik-Seminar Gregorian chant seminar	SE	3	3			
Gregorianische Paläographie Gregorian paleography	SE	2	2			
Hymnologie katholisch oder evangelisch 3 Hymnology catholic or protestant 3	SE	3	3			
Liturgik katholisch oder evangelisch 3 Liturgics catholic or protestant 3	VU	2		2		
Seminar für Diplomand/innen Seminar for Master`s thesis	SE	2		2		

Wahlfächer Electives	12 ECTS-Credits aus folgenden Bereichen 12 ECTS-credits from following subjects					
Orgelkunde 1,2 Organ studies 1,2	VO	2	1	1		
Fragen der Orgelforschung 1,2 Selected chapters on research in organs 1,2	VO	2	1	1		
Geschichte der Kirchenmusik 1,2 History of church music	VO	2	1	1		
Spezialvorlesung Theologie WF 2 Specialized course theology WF 2	VO	2	2			
Begleitende Musikwissenschaft * Collateral musicology	VO	je 2 aus den an der KUG angebotenen Fächern Every two of subjects offered at the KUG				
Masterarbeit Master's thesis						
		16				

* Es sind Lehrveranstaltungen des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG bzw. zusätzlich musikologische Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KUG im Umfang von 2 SSt. (insgesamt 2 ECTS-Credits) frei zu wählen. Ausgenommen von der Wahl sind Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer des Curriculums Katholische und Evangelische Kirchenmusik sind.

§ 37 Prüfungsordnung

Die kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF besteht aus mehreren Teilen. Sie ist in den Fächern Chor- und Orchesterdirigieren und Gregorianik gemäß § 7 Abs. 6 dieses Curriculums abzulegen.

1. Chor- und Orchesterdirigieren:

Die Vorschläge für die im Fach Chor- und Orchesterdirigieren zu lösenden Aufgaben sind von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung der Studierenden/dem Studierenden bis spätestens am Ende des 3. einrechenbaren Semesters bekannt zu geben.

Die/Der Studierende hat aus diesen Vorschlägen ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 5 A-cappella-Werke. Die Gesamtdauer des eingereichten Programms soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

1. Teil:

Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werksausschnitte werden von der Kommission zu Beginn des 1. Prüfungsteiles festgelegt.

- a) Partiturspiel bzw. Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien. Dauer ca. 15 Minuten.
- b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms. Dauer ca. 30 Minuten.
- c) Dirigieren der von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten Rezitative. Dauer ca. 10 Minuten.
- d) Weiterführende Fragen und Aufgaben in Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm. Dauer ca. 5 Minuten.

2. Teil:

Dirigieren von Chor-Orchesterwerken aus dem eingereichten Programm im Rahmen einer öffentlichen Aufführung im Umfang von mindestens 25 Minuten. Die Programmauswahl wird spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin von der Kommission bekannt gegeben.

2. Gregorianik:

Die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach Gregorianik besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist eine öffentliche Produktion im Rahmen eines Gottesdienstes und/oder im Rahmen eines geistlichen Konzertes. Dabei sind mindestens 10 Gesänge verschiedener Gattungen unter Einschluss von Gradualien und Offertorien zu dirigieren. Im zweiten Teil sind 10 Gesänge verschiedener Gattungen unter Einschluss von Gradualien, Offertorien und Tropen zu singen, zu dirigieren und zu analysieren.

5.
Masterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“
Schwerpunkt Chor- und Orchesterdirigieren - Kirchliche Komposition

§ 38 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits im Überblick

Zentrale künstlerische Fächer	10 Semesterstunden	58 ECTS-Credits
Pflichtfächer + Fächerbündel	27 Semesterstunden	34 ECTS-Credits
Wahlfächer	12 Semesterstunden	12 ECTS-Credits
Masterarbeit		16 ECTS-Credits
	49 Semesterstunden	120 ECTS-Credits

§ 39 Stundentafel

Fächer/Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSt.	SSt.			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer						
Chor- und Orchesterdirigieren 9-12	KG(9,10)/ KE(11,12)	4	1	1	1	1
Kirchliche Komposition 1-4	KE	4	1	1	1	1
Orgel 9,10 oder Improvisation und liturgisches Orgelspiel 9,10	KE	2	1	1		
Pflichtfächer						
Stimmbildung 9-11	KE	3	1	1	1	
Chorpraktikum	PR	8	2	2	2	2
Instrumentation und Orchestertechnik 1-4	VU	4	1	1	1	1
Klavier 7,8	KE	2	1	1		
Generalbass 1,2	KE	1	0,5	0,5		
Partiturspiel 3-5	KE	3	1	1	1	
Seminar für Diplomand/innen	SE	2		2		
Fächerbündel (wahlweise im Ausmaß von mindestens 5 ECTS-Credits)						
Gregorianik-Seminar	SE	2	2			
Hymnologie katholisch oder evangelisch 3	SE	2	2			
Liturgik katholisch oder evangelisch 3	VU	2	2			
Wahlfächer (wahlweise im Ausmaß von 12 ECTS-Credits)						
Kompositionstechniken des 20. u. 21. Jh. 1,2	VU	4	2	2		
Kompositionstechniken in der Sakralen Musik	VU	2			2	
Orgelkunde 1,2	VO	2	1	1		
Fragen der Orgelforschung 1,2	VO	2	1	1		
Geschichte der Kirchenmusik 1,2	VO	2	1	1		
Spezialvorlesung Theologie WF 2	VO	2	2			
Begleitende Musikwissenschaft *	VO	je 2 aus den an der KUG angebotenen Fächern				
Masterarbeit						
Stundenanzahl gesamt 49 SSt.						

* Es sind Lehrveranstaltungen des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG bzw. zusätzlich musikologische Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KUG im Umfang von 2 SSt. (insgesamt 2 ECTS-Credits) frei zu wählen. Ausgenommen von der Wahl sind Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer des Curriculums Katholische und Evangelische Kirchenmusik sind.

§ 40 ECTS-Credits

	LV Typ	ECTS	ECTS-Credits			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer Major artistic subjects						
Chor- und Orchesterdirigieren 9-12 Choral and orchestral conducting 9-12	KG(9,10)/ KE(11,12)	22	5	5	6	6
Kirchliche Komposition 1-4 Church Composition 1-4	KE	24	6	6	6	6
Orgel 9,10 oder Improvisation und liturgisches Orgelspiel 9,10 Organ 9,10 or Improvisation and liturgical organ playing 9,10	KE	12	6	6		
Pflichtfächer Required Subjects						
Stimmbildung 9-11 Voice training 9-11	KE	5	1,5	1,5	2	
Chorpraktikum Choir practicum	PR	4	1	1	1	1
Instrumentation und Orchestertechnik 1-4 Instrumentation and orchestral technique 1-4	VU	6	1,5	1,5	1,5	1,5
Klavier 7,8 Piano 7,8	KE	4	2	2		
Generalbass 1,2 Figured bass 1,2	KE	2	1	1		
Partiturspiel 3-5 Score playing 3-5	KE	6	2	2	2	
Seminar für Diplomand/innen Seminar for Master`s thesis	SE	2		2		
Fächerbündel (wahlweise im Ausmaß von 5 ECTS-Credits) Bundle of Subjects (selective to an extend of 5 ECTS-Credits at least)		5				
Gregorianik-Seminar Gregorian chant seminar	SE	3	3			
Hymnologie katholisch oder evangelisch 3 Hymnology catholic or protestant 3	SE	3	3			
Liturgik katholisch oder evangelisch 3 Liturgics catholic or protestant 3	VU	2	2			

Wahlfächer Electives	12 ECTS-Credits aus folgenden Bereichen 12 ECTS-credits from following subjects					
Kompositionstechniken des 20. u. 21. Jh. 1,2 Composition techniques of the 20 th /21 st centuries 1,2	VU	4	2	2		
Kompositionstechniken in der Sakralen Musik Composition technique in liturgical music	VU	2			2	
Orgelkunde 1,2 Organ studies 1,2	VO	2	1	1		
Fragen der Orgelforschung 1,2 Selected chapters on research in organs 1,2	VO	2	1	1		
Geschichte der Kirchenmusik 1,2 History of church music 1,2	VO	2	1	1		
Spezialvorlesung Theologie WF 2 Specialized course theology elective 2	VO	2	2			
Begleitende Musikwissenschaft * Collateral musicology	VO	je 2 aus den an der KUG angebotenen Fächern Every two of subjects offered at the KUG				
Masterarbeit Master's thesis						
		16				

* Es sind Lehrveranstaltungen des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG bzw. zusätzlich musikologische Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KUG im Umfang von 2 SSt. (insgesamt 2 ECTS-Credits) frei zu wählen. Ausgenommen von der Wahl sind Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer des Curriculums Katholische und Evangelische Kirchenmusik sind.

§ 41 Prüfungsordnung

Die kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF besteht aus mehreren Teilen. Sie ist in den Fächern Chor- und Orchesterdirigieren-Kirchliche Komposition gemäß § 7 Abs. 7 dieses Curriculum abzulegen.

1. Chor- und Orchesterdirigieren:

Die Vorschläge für die im Fach Chor- und Orchesterdirigieren zu lösenden Aufgaben sind von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung der Studierenden/dem Studierenden bis spätestens am Ende des 3. einrechenbaren Semesters bekannt zu geben.

Die/Der Studierende hat aus diesen Vorschlägen ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 5 A-cappella-Werke. Die Gesamtdauer des eingereichten Programms soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

1. Teil:

Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werksausschnitte werden von der Kommission zu Beginn des 1. Prüfungsteiles festgelegt.

- a) Partiturspiel bzw. Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien. Dauer ca. 15 Minuten
- b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms. Dauer ca. 30 Minuten.
- c) Dirigieren der von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten Rezitative. Dauer ca. 10 Minuten.

d) Weiterführende Fragen und Aufgaben in Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm. Dauer ca. 5 Minuten.

2. Teil:

Dirigieren von Chor-Orchesterwerken aus dem eingereichten Programm im Rahmen einer öffentlichen Aufführung im Umfang von mindestens 25 Minuten. Die Programmauswahl wird spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin von der Kommission bekannt gegeben.

2. Kirchliche Komposition:

Die/Der Studierende hat zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfungssenat 3 liturgische Kompositionen (vokal, instrumental; z. B. Kantate, Motette, Musik für den Wortgottesdienst usw.) in schriftlicher Form zur Begutachtung vorzulegen. Mindestens eines dieser Werke soll für ein größer besetztes Vokalinstrumentalensemble komponiert sein. Die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach Kirchliche Komposition besteht aus einem Kolloquium über die 3 zur Prüfung eingereichten Kompositionen.

4. Äquivalenzliste, Übergangsbestimmungen

§ 42 Äquivalenzliste

Folgende Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Studienplans sind gleichwertig mit Lehrveranstaltungen dieses Curriculums und umgekehrt:

<u>Studienplan (Version 2007)</u>		<u>Curriculum (Version 2011)</u>
Orgel/Literatur 1-8	=	Orgel 1-8
Orgel/Improvisation 1-8	=	Improvisation und liturgisches Orgelspiel 1-8 a) Improvisation und liturgisches Orgelspiel 1-8 b) Praxis der Improvisation 1-8
Chor- und Ensembleleitung 1-8	=	Chor- und Orchesterdirigieren 1-8
Chorleitung 9-12	=	Chor- und Orchesterdirigieren 9-12
Gregorianischer Choral SP 01	=	Geschichte der Gregorianik
Gregorianischer Choral SP 02	=	Formenlehre der Gregorianik
Chor und Chorpraktikum 1-8	=	Chor-Kirchenmusik 1-8
Orgelkunde 1,2 und Orgelliteraturkunde	=	Geschichte der Orgel und ihrer Musik
Continuo 1,2	=	Generalbass 1,2

§ 43 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Curriculums ihr Studium begonnen haben, sind bis zum Ende des Studienjahres 2014/2015 (30.11.2015) berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Studienplans „Katholische und evangelische Kirchenmusik i.d.F vom 1. 10. 2007 (Version 6/07) abzuschließen. Wird das Studium bis dahin nicht abgeschlossen, sind sie dem vorliegenden Curriculum zu unterstellen. Die Studierenden sind berechtigt, sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt freiwillig dem vorliegenden Curriculum zu unterstellen.